

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

SIA 151

Standesordnung

Ausgabe 2015

Die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.
Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.
Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.
Copyright © 2015 by SIA Zurich



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Inhalt

1. Teil: Zweck der Standesordnung	4
Artikel 1 Zweck der Standesordnung	4
Artikel 2 Gegenstand der Standesordnung	4
2. Teil: Standesregeln	4
Artikel 3 Standeskonformes Verhalten	4
Artikel 4 Besondere Fälle	4
Artikel 5 Standeswidriges Verhalten	4
3. Teil: Organe	4
1. Titel: Standeskommissionen der Berufsgruppen	4
Artikel 6 Standeskommissionen der Berufsgruppen	4
Artikel 7 Juristischer Berater	5
Artikel 8 Standesgerichte der Berufsgruppen	5
Artikel 9 Zuständigkeit	5
2. Titel: Schweizerische Standeskommission	5
Artikel 10 Schweizerische Standeskommission	5
Artikel 11 Juristischer Berater	5
Artikel 12 Schweizerisches Standesgericht	6
Artikel 13 Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden	6
3. Titel: Gemeinsame Bestimmungen	6
Artikel 14 Sitz und Sitzungsort	6
Artikel 15 Pflicht zur Anhandnahme	6
Artikel 16 Verschwiegenheit	6
Artikel 17 Ehrenamtlichkeit	6
Artikel 18 Ausstand	6
Artikel 19 Ausstand auf Begehren einer Partei	7
Artikel 20 Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften	7
4. Teil: Standesverfahren	8
1. Titel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen	8
Artikel 21 Standesrechtliches Interesse	8
Artikel 22 Verwirkung	8

Artikel 23	Untersuchungsgrundsatz	8
Artikel 24	Anwendung der Standesregeln von Amts wegen	8
Artikel 25	Rechtliches Gehör	8
Artikel 26	Ausschluss der Öffentlichkeit	8
Artikel 27	Parteivertretung	8
Artikel 28	Gerichtskosten	8
Artikel 29	Vorschuss	9
Artikel 30	Vorschuss für Beweiserhebung	9
Artikel 31	Entscheid über Gerichtskosten	9
Artikel 32	Verfahrensleitung	9
Artikel 33	Sistierung des Standesverfahrens	9
Artikel 34	Verfahrenssprache	9
Artikel 35	Form der Eingaben der Parteien	9
Artikel 36	Fristen	10
Artikel 37	Säumnis	10
2. Titel: Beweis	10
Artikel 38	Allgemeines	10
Artikel 39	Beweisabnahme	10
Artikel 40	Beweiswürdigung	10
Artikel 41	Mitwirkungspflicht	11
Artikel 42	Aufklärung	11
Artikel 43	Verweigerungsrecht der Parteien	11
Artikel 44	Verweigerungsrecht der SIA-Mitglieder	11
Artikel 45	Beweismittel	12
Artikel 46	Zeugnis	12
Artikel 47	Urkunden	12
Artikel 48	Augenschein	12
Artikel 49	Gutachten	12
Artikel 50	Schriftliche Auskunft	13
Artikel 51	Parteibefragung	13
Artikel 52	Einvernahmeprotokoll	13
3. Titel: Verfahren vor dem Standesgericht der Berufsgruppen	13
Artikel 53	Anzeige	13
Artikel 54	Meldung von Amts wegen	13
Artikel 55	Inhalt der Anzeige	13
Artikel 56	Vernehmlassung	14
Artikel 57	Zweiter Schriftenwechsel	14
Artikel 58	Vergleichsmöglichkeit	14
Artikel 59	Vorladung zur Hauptverhandlung	14
Artikel 60	Aktenzirkulation	14
Artikel 61	Erste Parteivorträge	14
Artikel 62	Beweisabnahme	14
Artikel 63	Neue Tatsachen und Beweismittel	14
Artikel 64	Schlussvorträge	14
Artikel 65	Säumnis an der Hauptverhandlung	14
Artikel 66	Protokoll	15
Artikel 67	Entscheid	15

Artikel 68	Beendigung des Verfahrens ohne Sachentscheid	15
Artikel 69	Entscheidendispositiv	15
Artikel 70	Schriftliche Begründung	15
5. Teil: Sanktionen		16
Artikel 71	Allgemeine Sanktionen	16
Artikel 72	Besondere Sanktionen	16
Artikel 73	Unzulässige Sanktionen	16
Artikel 74	Zumessung der Sanktionen	16
6. Teil: Rechtsmittelverfahren		16
1. Titel: Berufung		16
Artikel 75	Anfechtbare Entscheide	16
Artikel 76	Aufschiebende Wirkung	16
Artikel 77	Einreichen der Berufung	17
Artikel 78	Vernehmlassung	17
Artikel 79	SIA-Vorstand	17
Artikel 80	Verfahren	17
Artikel 81	Neue Tatsachen und Beweismittel	17
Artikel 82	Entscheid	17
Artikel 83	Eröffnung und Mitteilung	17
Artikel 84	Anfechtung vor staatlichen Gerichten	18
2. Titel: Beschwerde		18
Artikel 85	Anfechtungsobjekt	18
Artikel 86	Einreichen der Beschwerde	18
Artikel 87	Vernehmlassung	18
Artikel 88	Verfahren	18
Artikel 89	Neue Tatsachen und Beweismittel	18
Artikel 90	Entscheid	18
Artikel 91	Nachfrist mit Androhung des Standesverfahrens	19
Artikel 92	Fortgesetzte Weigerung	19
Artikel 93	Endgültigkeit	19
7. Teil: Vollstreckung		19
Artikel 94	Vollstreckbarkeit	19
Artikel 95	Zuständigkeit	19
Artikel 96	Freispruch	19
Artikel 97	Abberufung	19
Artikel 98	Ausschluss	19
Artikel 99	Archivierung	19
Artikel 100	Entscheidregister	20
Artikel 101	Berichterstattung	20
8. Teil: Schlussbestimmungen		20
Artikel 102	Inkrafttreten	20
Artikel 103	Weitergelten der bisherigen Standesordnung	20

1. Teil: Zweck der Standesordnung

Artikel 1 Zweck der Standesordnung

Die Standesordnung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) bezweckt, in Ausführung der statutarischen Bestimmungen über die Standesregeln

- a) die berufliche Ehre und das Ansehen der Mitglieder zu wahren;
- b) die Regeln einer ethisch beispielhaften Berufsausübung und des fairen Wettbewerbs durchzusetzen;
- c) Verstösse gegen diese Grundsätze zu ahnden.

Artikel 2 Gegenstand der Standesordnung

Die Standesordnung regelt allein das standesrechtliche Disziplinarverfahren (Standesverfahren) des SIA.

2. Teil: Standesregeln

Artikel 3 Standeskonformes Verhalten

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue | 1 Die SIA-Mitglieder aller Kategorien verpflichten sich, ihren Beruf gewissenhaft und pflichtgetreu auszuüben und die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Sie achten die Persönlichkeit und die beruflichen Rechte ihrer Kollegen, Vorgesetzten und Mitarbeitenden. |
| Berufliche und ethische Verantwortung | 2 Die SIA-Mitglieder aller Kategorien verpflichten sich, ihre berufliche und ethische Verantwortung gegenüber Geschäftspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt wahrzunehmen. Sie verpflichten sich, potentielle Interessenkonflikte rechtzeitig offenzulegen. |
| Einhaltung des SIA-Normenwerks | 3 Die SIA-Mitglieder aller Kategorien halten das Normenwerk des SIA ein. |

Artikel 4 Besondere Fälle

- | | |
|---|--|
| Pflichten bei Abgabe von Gutachten und Fachurteilen | 1 Die SIA-Mitglieder aller Kategorien geben insbesondere bei Gutachten und Fachurteilen ihren Entscheid streng sachlich und ihrer Überzeugung gemäss ab, selbst da, wo ihr Vorteil darunter leiden sollte. |
| Wahrung des Geschäftsgeheimnisses | 2 Die SIA-Mitglieder aller Kategorien wahren insbesondere das Geschäftsgeheimnis ihrer Geschäftspartner. |
| Verbot von Provisionen und Vergünstigungen | 3 Die SIA-Mitglieder aller Kategorien nehmen insbesondere ausser der ihnen aus Auftrag, Werkvertrag oder Arbeitsvertrag zukommenden Honorierung keine Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten an. |

Artikel 5 Standeswidriges Verhalten

Als standeswidrig gilt jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Standesregeln.

3. Teil: Organe

1. Titel: Standeskommissionen der Berufsgruppen

Artikel 6 Standeskommissionen der Berufsgruppen

- | | |
|-----------------|---|
| Zusammensetzung | 1 Für jede Berufsgruppe existiert eine Standeskommission. Die Standeskommissionen der Berufsgruppen bestehen je aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. |
| Wahl | 2 Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Berufsgruppen auf die Dauer |

von vier Jahren gewählt. Sie müssen SIA-Einzelmitglieder sein und mehrheitlich aus dem Kreis der jeweiligen Berufsgruppe stammen. Es ist auf eine angemessene Vertretung der Landesteile und der Berufsrichtungen zu achten.

Wiederwählbarkeit 3 Die Präsidenten und die Mitglieder sind mehrmals wiederwählbar.

Artikel 7 Juristischer Berater

Allgemeines 1 Die Standeskommissionen der Berufsgruppen verfügen gemeinsam über einen ständigen juristischen Berater.

Aufgaben 2 Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben: Unterstützung bei der Führung des Standesverfahrens, Protokollführung an den Verhandlungen sowie Unterstützung bei der Redaktion des Entscheids.

Stimmrecht 3 Er hat in der Standeskommission und im Standesgericht kein Stimmrecht.

Bestimmung und Entschädigung 4 Er wird von der SIA-Geschäftsstelle bestimmt und entschädigt.

Artikel 8 Standesgerichte der Berufsgruppen

Besetzung 1 Für die Durchführung eines Standesverfahrens wird ein Standesgericht der Berufsgruppe gebildet, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der jeweiligen Standeskommission sowie dem juristischen Berater der Standeskommissionen der Berufsgruppen. Die Mitglieder des Standesgerichts der Berufsgruppe werden vom Präsidenten bestimmt. Die Besetzung darf während der Dauer eines Standesverfahrens nur ausnahmsweise geändert werden.

Verhinderung des Präsidenten 2 Ist der Präsident verhindert, so bezeichnet er aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Standeskommission einen Vorsitzenden, welchem für dieses Verfahren die Befugnisse des Präsidenten zustehen.

Artikel 9 Zuständigkeit

Zuständigkeit bei Angehörigkeit zu einer Berufsgruppe 1 Die Standeskommission derjenigen Berufsgruppe, welcher die beschuldigte Person angehört, führt das Standesverfahren durch.

Zuständigkeit ohne Angehörigkeit zu einer Berufsgruppe 2 Wenn die beschuldigte Person keiner Berufsgruppe angehört, so bestimmt der Präsident der Schweizerischen Standeskommission die zuständige Standeskommission. Für sie gilt die Pflicht zur Anhandnahme gemäss Artikel 15.

2. Titel: Schweizerische Standeskommission

Artikel 10 Schweizerische Standeskommission

Zusammensetzung 1 Als den Standeskommissionen der Berufsgruppen übergeordnete Instanz wirkt die Schweizerische Standeskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zehn Mitgliedern.

Wahl 2 Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen SIA-Einzelmitglieder sein. Es ist auf eine angemessene Vertretung der Landesteile und der Berufsrichtungen zu achten.

Wiederwählbarkeit 3 Der Präsident und die Mitglieder sind mehrmals wiederwählbar.

Artikel 11 Juristischer Berater

Allgemeines 1 Die Schweizerische Standeskommission verfügt über einen ständigen juristischen Berater.

Aufgaben 2 Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben: Unterstützung bei der Führung des Standesverfahrens, Protokollführung an den Verhandlungen sowie Unterstützung bei der Redaktion des Entscheids.

Stimmrecht 3 Er hat in der Standeskommission und im Standesgericht kein Stimmrecht.
Bestimmung und Entschädigung 4 Er wird von der Schweizerischen Standeskommission bestimmt und von der SIA-Geschäftsstelle entschädigt.

Artikel 12 Schweizerisches Standesgericht

Besetzung 1 Für die Durchführung eines Standesverfahrens vor der Schweizerischen Standeskommission wird ein Schweizerisches Standesgericht gebildet, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der Schweizerischen Standeskommission sowie dem juristischen Berater der Schweizerischen Standeskommission. Die Mitglieder des Schweizerischen Standesgerichts werden vom Präsidenten bestimmt. Die Besetzung darf während der Dauer eines Standesverfahrens nur ausnahmsweise geändert werden.

Verhinderung des Präsidenten 2 Ist der Präsident verhindert, so bezeichnet er aus dem Kreis der Mitglieder der Schweizerischen Standeskommission einen Vorsitzenden, welchem für dieses Verfahren die Befugnisse des Präsidenten zustehen.

Artikel 13 Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden

Die Schweizerische Standeskommission behandelt alle Berufungen gegen Entschiede der Standesgerichte der Berufsgruppen sowie alle Beschwerden.

3. Titel: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 14 Sitz und Sitzungsort

Der Sitz der Standeskommissionen der Berufsgruppen und der Schweizerischen Standeskommission befindet sich am Sitz der SIA-Geschäftsstelle; die Sitzungen können jedoch an beliebigen anderen Orten in der Schweiz abgehalten werden.

Artikel 15 Pflicht zur Anhandnahme

Jede Standeskommission und jede einer Standeskommission angehörige Person ist verpflichtet, sich mit den in ihre Zuständigkeit fallenden oder zugewiesenen Geschäften zu befassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 16 Verschwiegenheit

Alle einer Standeskommission angehörigen Personen sind zur absoluten Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, von welchen sie im Rahmen eines Standesverfahrens Kenntnis erhalten.

Artikel 17 Ehrenamtlichkeit

Die Präsidenten und die Mitglieder jeder Standeskommission wirken ehrenamtlich. Vorbehalten bleiben Spesenentschädigungen.

Artikel 18 Ausstand

Ausstandsgründe 1 Eine dem Standesgericht angehörige Person tritt in den Ausstand, wenn sie

- a) in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b) in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied eines Standesgerichts in anderer Instanz, als Sachverständiger, als Zeuge oder als Mediator in der gleichen Sache tätig war;
- c) mit einer Partei oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;

- d) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- e) mit einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- f) mit einer der Parteien in einem Zivil- oder Strafprozess steht oder innert Jahresfrist vor Anhebung des Standesverfahrens gestanden hat;
- g) aus anderen Gründen, insbesondere wegen geschäftlicher Beziehungen, Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei, befangen sein könnte.

Mitteilungspflicht und Ausstand auf eigenes Begehren

2 Die betroffene, dem Standesgericht angehörige Person legt einen möglichen Ausstandsgrund rechtzeitig offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn sie den Grund als gegeben erachtet.

Artikel 19 Ausstand auf Begehren einer Partei

Ausstandsgesuch

1 Eine Partei, die eine dem Standesgericht angehörige Person ablehnen will, hat dem Standesgericht unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Die betroffene, dem Standesgericht angehörige Person nimmt zum Gesuch Stellung.

Entscheid betreffend einzelne Mitglieder des Standesgerichts

2 Über das Ausstandsgesuch betreffend seinen Präsidenten und/oder einzelne seiner Mitglieder entscheidet das Standesgericht selbst. Es entscheidet in seiner ursprünglichen Besetzung, unter Austritt des Betroffenen, welcher durch ein Mitglied derselben Standeskommission ersetzt wird. Die ersetzenden Personen unterstehen wiederum den Ausstandsregeln. Der Entscheid ist mit Berufung anfechtbar.

Entscheid betreffend die Mehrheit oder Gesamtheit der Standeskommission

3 Über das Ausstandsgesuch betreffend die Mehrheit oder die Gesamtheit der Standeskommission einer Berufsgruppe entscheidet die Schweizerische Standeskommission, über das Ausstandsgesuch betreffend die Mehrheit oder die Gesamtheit der Schweizerischen Standeskommission der SIA-Vorstand. Der Entscheid ist endgültig.

Entscheid betreffend den juristischen Berater

4 Über das Ausstandsgesuch betreffend den juristischen Berater entscheidet das Standesgericht selbst. Es entscheidet in seiner ursprünglichen Besetzung, unter Austritt des Betroffenen. Der Entscheid ist mit Berufung anfechtbar.

Ersatz des Präsidenten

5 Bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds beim Präsidenten wird zuerst aus dem Kreis der Mitglieder derselben Standeskommission ein neues Mitglied bestimmt. Dann bezeichnen die Mitglieder des Standesgerichts aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Ersatz eines Mitglieds

6 Bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds bei einem Mitglied bestimmt das Standesgericht ein neues Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder derselben Standeskommission. Das neue Mitglied untersteht wiederum den Ausstandsregeln.

Ersatz des juristischen Beraters

7 Bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds beim juristischen Berater bestimmt das Standesgericht eine Person nach Wahl, welche über eine geeignete juristische Ausbildung verfügt. Der Ad-hoc-Berater untersteht wiederum den Ausstandsregeln.

Honorierung des Ad-hoc-Beraters

8 Liegt der Grund des Ausstands des juristischen Beraters in dessen finanzieller Abhängigkeit von einem SIA-Vereinsorgan, haben die Parteien die Honorierung des Ad-hoc-Beraters zu tragen und einen entsprechenden, vom Standesgericht festgelegten Kostenvorschuss zu leisten und auf Verlangen zu erhöhen.

Artikel 20 Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften

Handlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert zehn Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Nicht wiederholbare Beweismassnahmen darf das entscheidende Standesgericht berücksichtigen.

4. Teil: Standesverfahren

1. Titel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Artikel 21	Standesrechtliches Interesse
Allgemeines	1 Ein Standesverfahren wird durchgeführt, wenn eine Zuwiderhandlung gegen die Standesregeln geltend gemacht wird und ein standesrechtliches Interesse an ihrer Beurteilung besteht.
Austritt aus dem SIA	2 Ein Standesverfahren wird zu Ende geführt, auch wenn die beschuldigte Person während des Standesverfahrens aus dem SIA austritt.
Rückzug der Anzeige und Vergleich	3 Wird die Anzeige in irgendeinem Stadium des Standesverfahrens zurückgezogen oder verständigen sich die Parteien ohne Mitwirkung des Standesgerichts, so kann dieses dennoch das Verfahren zu Ende führen und einen Entscheid fällen.
Artikel 22	Verwirkung
	Auf Anzeigen wegen standesrechtlich relevanten Verhaltens, das im Zeitpunkt der Einreichung der Anzeige mehr als zwei Jahre zurückliegt, ist nicht einzutreten.
Artikel 23	Untersuchungsgrundsatz
	Das Standesgericht stellt den Sachverhalt von Amts wegen fest. Es bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein.
Artikel 24	Anwendung der Standesregeln von Amts wegen
	Das Standesgericht wendet die Standesregeln von Amts wegen an.
Artikel 25	Rechtliches Gehör
Allgemeines	1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
Akteneinsicht	2 Insbesondere können sie in jedem Stadium des Standesverfahrens die Akten einsehen und Kopien gegen eine Gebühr anfertigen lassen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Herausgegeben werden die Originalakten nur mit Bewilligung des Präsidenten des Standesgerichts.
Artikel 26	Ausschluss der Öffentlichkeit
	Die Öffentlichkeit ist in allen Teilen des Standesverfahrens ausgeschlossen.
Artikel 27	Parteivertretung
Grundsatz	1 Eine Parteivertretung oder Begleitung im Standesverfahren ist nicht zulässig.
Ausnahme	2 In ausserordentlichen Fällen, namentlich aus gesundheitlichen oder sprachlichen Gründen, kann das Standesgericht im Interesse des Standesverfahrens eine begrenzte Begleitung ohne juristische Ausbildung zulassen. Die begleitete Partei hat die entsprechenden Kosten während des Standesverfahrens zu tragen.
Artikel 28	Gerichtskosten
Begriffe	1 Gerichtskosten sind: a) Die Pauschale für den Entscheid (Entscheidgebühr); b) die Kosten der Beweisführung; c) die Kosten der ausserordentlichen Begleitung.
Bemessungsgrundsätze	2 Die Gerichtskosten bemessen sich nach dem gesamten Zeit- und Arbeitsaufwand und der Bedeutung des Geschäfts.

Artikel 29		Vorschuss
Allgemeines	1	Das Standesgericht der Berufsgruppe verlangt von der anzeigenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten. Das Schweizerische Standesgericht verlangt von der rechtsmittelerhebenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten.
Folgen bei Nichtleistung	2	Das Standesgericht setzt eine Frist zur Leistung des Vorschusses. Wird der Vorschuss auch nicht innert einer Nachfrist geleistet, tritt das Standesgericht auf die Anzeige bzw. auf das Rechtsmittel nicht ein.
Erläss der Vorschusspflicht	3	Ausnahmsweise kann das Standesgericht einer Partei die Vorschusspflicht teilweise oder vollständig erlassen.
Artikel 30		Vorschuss für Beweiserhebung
Allgemeines	1	Jede Partei hat die Auslagen des Standesgerichts vorzuschliessen, die durch von ihr beantragte Beweiserhebung veranlasst werden. Beantragen die Parteien dasselbe Beweismittel, so hat jede Partei die Hälfte vorzuschliessen.
Folgen bei Nichtleistung	2	Leistet eine Partei ihren Vorschuss nicht, unterbleibt die Beweiserhebung. Vorbehalten bleibt eine Beweiserhebung von Amts wegen.
Artikel 31		Entscheid über Gerichtskosten
Festsetzung	1	Das Standesgericht setzt die Gerichtskosten von Amts wegen im Endentscheid fest, verteilt und rechnet sie ab.
Auferlegung	2	Das Standesgericht kann die Gerichtskosten einer oder mehreren Parteien oder dem SIA auferlegen.
Parteientschädigungen	3	Parteientschädigungen werden keine gesprochen.
Artikel 32		Verfahrensleitung
		Der Präsident des Standesgerichts leitet das Standesverfahren. Er erlässt die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen zur sachgerechten Durchführung des Standesverfahrens.
Artikel 33		Sistierung des Standesverfahrens
Allgemeines	1	Sind bezüglich des zur Anzeige gebrachten Sachverhalts bereits straf- oder zivilrechtliche Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten rechts-hängig, so sistiert der Präsident das Standesverfahren. Das Standesverfahren wird wieder aufgenommen, wenn ein rechtskräftiger Entscheid des Gerichts vorliegt. Die Parteien sind verpflichtet, dem Standesgericht über den Stand der straf- oder zivilrechtlichen Verfahren jederzeit Auskunft zu erteilen und die vollständigen Entscheide der Gerichte unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
Beschwerde	2	Die Sistierung oder die Nichtwiederaufnahme des Standesverfahrens ist als Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung mit Beschwerde anfechtbar.
Artikel 34		Verfahrenssprache
		Das Standesverfahren wird in derjenigen schweizerischen Amtssprache geführt, in welcher die Anzeige verfasst ist.
Artikel 35		Form der Eingaben der Parteien
		Alle Eingaben der Parteien sind in Papierform und unterzeichnet in drei Exemplaren für das Standesgericht und je einem Exemplar für jede Gegenpartei einzureichen; andernfalls kann das Standesgericht eine Nachfrist ansetzen oder die notwendigen Kopien auf Kosten der Partei erstellen.

Artikel 36 Fristen	
Beginn und Ende des Fristenlaufs	1 Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.
Fristwahrung	2 Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Standesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Frist für die Zahlung eines Geldbetrags ist eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Standesgerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.
Fristerstreckung	3 Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Standesgericht vor Fristablauf darum ersucht wird.

Artikel 37 Säumnis	
Allgemeines	1 Eine Partei ist säumig, wenn sie eine Verfahrenshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint.
Säumnisfolgen	2 Das Standesverfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern die Standesordnung nichts anderes bestimmt.
Einreichen von Schriftsätzen	3 Versäumt eine Partei die Einreichung eines Schriftsatzes, für dessen Einreichung ihr das Standesgericht eine Frist angesetzt hat, setzt ihr das Standesgericht eine kurze Nachfrist und weist sie auf die Säumnisfolgen hin. Nach unbenutzter Nachfrist wird das Standesverfahren ohne säumige Handlung weitergeführt.

2. Titel: Beweis

Artikel 38 Allgemeines	
Beweisgegenstand	1 Gegenstand des Beweises sind standesrechtserhebliche, streitige Tatsachen.
Recht auf Beweis	2 Jede Partei hat das Recht, dass das Standesgericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt. Rechtswidrig beschaffte Beweismittel werden nur berücksichtigt, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.
Beweiserhebung von Amts wegen	3 Das Standesgericht kann von Amts wegen Beweis erheben.

Artikel 39 Beweisabnahme	
Allgemeines	1 Beweise sind in der Regel vor dem vollständigen Standesgericht und vor den Parteien abzunehmen. Die Parteien sind rechtzeitig über den Zeitpunkt eines Augenschein- oder Einvernahmetermins zu informieren.
Wahrung schutzwürdiger Interessen	2 Gefährdet die Beweisabnahme die schutzwürdigen Interessen einer Partei oder Dritter wie insbesondere deren Geschäftsgeheimnisse, so trifft das Standesgericht die erforderlichen Massnahmen.

Artikel 40 Beweiswürdigung	
	Das Standesgericht bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise. Es ist berechtigt, Beweismittel, welche es für überflüssig erachtet, abzulehnen.

Artikel 41 Mitwirkungspflicht

Parteien und SIA-Mitglieder sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet. Insbesondere haben sie

- a) als Partei oder als Zeuge wahrheitsgemäss auszusagen;
- b) Urkunden herauszugeben; ausgenommen ist die anwaltliche Korrespondenz, soweit sie die berufsmässige Vertretung einer Partei oder Drittperson betrifft;
- c) einen Augenschein an Person oder Eigentum durch Sachverständige zu dulden.

Artikel 42 Aufklärung

Das Standesgericht klärt die Parteien und SIA-Mitglieder über die Mitwirkungspflicht, das Verweigerungsrecht und die Säumnisfolgen auf. Unterlässt es die Aufklärung über das Verweigerungsrecht, so darf es die erhobenen Beweise nicht berücksichtigen, es sei denn, die betroffene Person stimme zu oder die Verweigerung wäre unberechtigt gewesen.

Artikel 43 Verweigerungsrecht der Parteien

Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung oder zivilrechtlichen Verantwortlichkeit

- 1 Eine Partei kann die Mitwirkung verweigern, wenn sie
 - a) eine ihr im Sinne von Artikel 44 nahestehende Person der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aussetzen würde;
 - b) sich wegen Verletzung eines Geheimnisses nach Artikel 321 StGB strafbar machen würde; ausgenommen sind Revisoren.

Andere gesetzlich geschützte Geheimnisse

- 2 Die Träger anderer gesetzlich geschützter Geheimnisse können die Mitwirkung verweigern, wenn sie glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Unberechtigte Verweigerung einer Partei

- 3 Verweigert eine Partei die Mitwirkung unberechtigterweise, so berücksichtigt dies das Standesgericht bei der Beweiswürdigung.

Artikel 44 Verweigerungsrecht der SIA-Mitglieder

Umfassendes Verweigerungsrecht

- 1 Ein SIA-Mitglied kann jede Mitwirkung verweigern, wenn es
 - a) mit einer Partei verheiratet ist oder war, in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
 - b) mit einer Partei gemeinsame Kinder hat;
 - c) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
 - d) von einer Partei Pflegeeltern, Pflegekind oder Pflegegeschwister ist;
 - e) für eine Partei zur Vormundschaft oder zur Beistandschaft eingesetzt ist.Die Stiefgeschwister sind den Geschwistern gleichgestellt.

Beschränktes Verweigerungsrecht

- 2 Ein SIA-Mitglied kann die Mitwirkung verweigern
 - a) zur Feststellung von Tatsachen, die es oder eine ihm im Sinne von Absatz 1 nahestehende Person der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aussetzen würde;
 - b) soweit es sich wegen Verletzung eines Geheimnisses nach Artikel 321 StGB strafbar machen würde; ausgenommen sind Revisoren. Mit Ausnahme der Anwälte sowie der Geistlichen haben SIA-Mitglieder jedoch mitzuwirken, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder wenn sie von der Geheimhaltungspflicht entbunden worden sind, es sei denn, sie machen glaubhaft, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt;
 - c) zur Feststellung von Tatsachen, die ihm als Beamter im Sinne von Artikel 110 Absatz 3 StGB oder als Behördenmitglied in seiner amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die es bei Ausübung seines Amtes wahrgenommen

- hat; es hat auszusagen, wenn es einer Anzeigepflicht unterliegt oder wenn es von seiner vorgesetzten Behörde zur Aussage ermächtigt worden ist;
- d) wenn es als Ombudsperson oder Mediator über Tatsachen aussagen müsste, die es im Rahmen der betreffenden Tätigkeit wahrgenommen hat;
- e) wenn es über die Identität des Autors oder über Inhalt und Quellen seiner Informationen aussagen müsste, sofern es sich beruflich oder als Hilfsperson mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befasst.
- Andere gesetzlich geschützte Geheimnisse 3 Die Träger anderer gesetzlich geschützter Geheimnisse können die Mitwirkung verweigern, wenn sie glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Artikel 45 Beweismittel

Als Beweismittel sind zulässig:

- a) Zeugnis;
- b) Urkunden;
- c) Augenschein;
- d) Gutachten;
- e) schriftliche Auskunft;
- f) Parteibefragung.

Artikel 46 Zeugnis

- Allgemeines 1 Wer nicht Partei ist, kann über Tatsachen Zeugnis ablegen, die er oder sie unmittelbar wahrgenommen hat.
- Befragung 2 Das Standesgericht befragt den Zeugen; die Parteien können Ergänzungsfragen beantragen.

Artikel 47 Urkunden

- Allgemeines 1 Als Urkunden gelten Dokumente wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Daten und dergleichen, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen.
- Kopien 2 Die Urkunde kann in Kopie eingereicht werden. Das Standesgericht oder eine Partei kann die Einreichung des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen, wenn begründete Zweifel an der Echtheit bestehen.

Artikel 48 Augenschein

- Allgemeines 1 Das Standesgericht kann zur unmittelbaren Wahrnehmung von Tatsachen oder zum besseren Verständnis des Sachverhalts einen Augenschein durchführen.
- Protokoll 2 Über den Augenschein ist Protokoll zu führen. Es wird gegebenenfalls mit Plänen, Zeichnungen, fotografischen und anderen technischen Mitteln ergänzt.

Artikel 49 Gutachten

- Allgemeines 1 Das Standesgericht kann bei einer oder mehreren sachverständigen Personen ein Gutachten einholen.
- Ausstandsgründe 2 Für eine sachverständige Person gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die dem Standesgericht angehörigen Personen.
- Ablauf 3 Das Standesgericht bezeichnet die sachverständige Person, instruiert sie und formuliert die abzuklärenden Fragen. Es hört vorgängig die Parteien an und gibt ihnen insbesondere Gelegenheit, sich zur Fragestellung zu äussern und Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu stellen.

Form 4 Die Sachverständigen geben ihr Gutachten in der Regel schriftlich ab. Werden sie mündlich einvernommen, so gelten die gleichen Vorschriften wie für die Einvernahme von Zeugen.

Artikel 50 Schriftliche Auskunft

Das Standesgericht kann Dritte um schriftliche Auskünfte ersuchen, wenn eine Zeugenbefragung nicht erforderlich erscheint.

Artikel 51 Parteibefragung

Das Standesgericht kann eine oder mehrere Parteien befragen. Die Parteien haben die ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten.

Artikel 52 Einvernahmeprotokoll

Die Aussagen der Parteien, der Zeugen und der sachverständigen Personen werden in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen. Die Einvernahmeprotokolle sind zu datieren und von den Einvernommenen sowie vom Präsidenten des Standesgerichts zu unterzeichnen.

3. Titel: Verfahren vor dem Standesgericht der Berufsgruppen

Artikel 53 Anzeige

Allgemeines 1 Anzeige wegen standeswidrigen Verhaltens gegen ein oder mehrere SIA-Mitglieder, welche den Standesregeln unterstehen und namentlich zu bezeichnen sind, können erstatten:

- a) Jedes SIA-Mitglied;
- b) jedes Gremium des SIA, mit Ausnahme der Standeskommissionen;
- c) jede aussenstehende Person.

Einreichung 2 Die Anzeige ist bei der SIA-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Diese überweist die Anzeige unverzüglich an die zuständige Standeskommission.

Artikel 54 Meldung von Amts wegen

Erhält eine Standeskommission im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kenntnis von einem noch nicht beim SIA angezeigten Verstoss gegen die Standesregeln, meldet sie ihn dem SIA-Vorstand. Dieser entscheidet, ob und wie eine Anzeige wegen standeswidrigen Verhaltens zu erstatten ist.

Artikel 55 Inhalt der Anzeige

Die Anzeige enthält

- a) die präzise Bezeichnung der Parteien;
- b) die Darlegung sämtlicher Tatsachen, die der beschuldigten Person zur Last gelegt werden;
- c) die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen;
- d) das Datum und die Unterschrift;
- e) die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen;
- f) ein Verzeichnis der Beweismittel.

	Artikel 56	Vernehmlassung
Allgemeines	1	Das Standesgericht stellt der beschuldigten Person ein Doppel der Anzeige zu und setzt ihr eine angemessene Frist zur schriftlichen Vernehmlassung.
Inhalt	2	Für die Vernehmlassung gilt Artikel 55 sinngemäss. Die beschuldigte Person hat insbesondere darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der anzeigenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden.
	Artikel 57	Zweiter Schriftenwechsel
		Erfordern es die Verhältnisse, so kann das Standesgericht einen zweiten Schriftenwechsel anordnen (Replik und Duplik).
	Artikel 58	Vergleichsmöglichkeit
		Der Präsident des Standesgerichts kann nach Abschluss des Schriftenwechsels versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, soweit nicht ein höheres Vereinsinteresse der Erledigung eines Standesverfahrens durch Vergleich entgegensteht. Der Präsident kann den juristischen Berater beiziehen.
	Artikel 59	Vorladung zur Hauptverhandlung
Allgemeines	1	Die Parteien werden zur Hauptverhandlung vorgeladen. Die Vorladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage.
Persönliches Erscheinen	2	Die Parteien haben persönlich vor dem Standesgericht zu erscheinen.
	Artikel 60	Aktenzirkulation
		Vor der Hauptverhandlung zirkulieren die Akten bei den Mitgliedern des Standesgerichts.
	Artikel 61	Erste Parteivorträge
Allgemeines	1	Nach der Eröffnung der Hauptverhandlung stellen die Parteien ihre Anträge und begründen sie.
Replik und Duplik	2	Das Standesgericht gibt ihnen Gelegenheit zu Replik und Duplik.
	Artikel 62	Beweisabnahme
		Nach den Parteivorträgen nimmt das Standesgericht die Beweise ab.
	Artikel 63	Neue Tatsachen und Beweismittel
		Das Standesgericht kann neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen.
	Artikel 64	Schlussvorträge
		Nach Abschluss der Beweisabnahme können die Parteien zum Beweisergebnis und zur Sache Stellung nehmen. Die anzeigende Partei plädiert zuerst. Das Standesgericht gibt Gelegenheit zu einem zweiten Vortrag (Replik und Duplik).
	Artikel 65	Säumnis an der Hauptverhandlung
Säumnis einer Partei	1	Bei Säumnis einer Partei berücksichtigt das Standesgericht die Akten. Es kann dem Entscheid die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen.
Säumnis aller Parteien	2	Bei Säumnis aller Parteien wird das Standesverfahren als gegenstandslos abgeschrieben, wenn nicht ein höheres Vereinsinteresse entgegensteht.

Artikel 66	Protokoll
Inhalt und Form	<p>1 Das Standesgericht führt über jede Verhandlung Protokoll. Dieses enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Ort und die Zeit der Verhandlung; b) die Zusammensetzung des Standesgerichts; c) die Anwesenheit der Parteien; d) die allfälligen Anträge und Erklärungen der Parteien; e) die allfälligen Verfügungen des Standesgerichts; f) die Unterschrift der protokollführenden Person. <p>Ausführungen tatsächlicher Natur sind dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, soweit sie nicht in den Schriftsätzen der Parteien enthalten sind.</p>
Protokollberichtigungen	<p>2 Über Gesuche um Protokollberichtigung entscheidet das Standesgericht selbst endgültig.</p>
Artikel 67	
Entscheid	
Allgemeines	<p>1 Ist das Standesverfahren spruchreif, so wird es durch Sach- oder Nichteintretensentscheid beendet. Der Sachentscheid lautet auf Freispruch oder Schuldigerklärung.</p>
Entscheidberatung	<p>2 Das Standesgericht berät geheim.</p>
Entscheidungsfassung	<p>3 Das Standesgericht urteilt durch Mehrheitsentscheid.</p>
Artikel 68	
Beendigung des Standesverfahrens ohne Sachentscheid	
<p>Stirbt die beschuldigte Person während des Standesverfahrens oder stellt das Standesgericht nach der Eröffnung des Standesverfahrens fest, dass der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt verwirkt ist, schreibt es das Verfahren ab. Die Abschreibung ist mit Berufung anfechtbar.</p>	
Artikel 69	
Entscheiddispositiv	
Schriftliche Eröffnung	<p>1 Das Standesgericht eröffnet das Entscheiddispositiv innert sieben Tagen seit der Hauptverhandlung den Parteien und dem SIA-Vorstand schriftlich.</p>
Mündliche Bekanntgabe	<p>2 Am Ende der Hauptverhandlung kann das Standesgericht das Entscheiddispositiv den Parteien mündlich bekanntgeben und kurz begründen.</p>
Inhalt	<p>3 Das Entscheiddispositiv enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung und die Zusammensetzung des Standesgerichts; b) den Ort und das Datum des Entscheids; c) die Bezeichnung der Parteien; d) den Entscheid über Freispruch oder Schuldigerklärung mit der Bezeichnung der geschriebenen oder ungeschriebenen Standesregeln, gegen welche verstossen wurde; e) die ausgesprochene Sanktion im Fall einer Schuldigerklärung; f) die Kostenfestsetzung, -verteilung und -abrechnung; g) die Angabe der Personen, denen der Entscheid mitzuteilen ist; h) eine Rechtsmittelbelehrung; i) die Unterschriften des Präsidenten des Standesgerichts sowie des juristischen Beraters.
Artikel 70	
Schriftliche Begründung	
<p>Der Entscheid ist innert 30 Tagen seit dem Versand des Entscheiddispositivs schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist den Parteien und dem SIA-Vorstand zu eröffnen.</p>	

5. Teil: Sanktionen

Artikel 71 Allgemeine Sanktionen

Allgemeines

1 Lautet der Entscheid auf Schuldigerklärung, können folgende allgemeine Sanktionen ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis ohne Publikation in den Vereinsorganen;
- c) Verweis mit Publikation des Entscheiddispositivs in den Vereinsorganen;
- d) Verweis mit Abberufung von Vereinsämtern und Verbot der Annahme von solchen auf bestimmte Zeit, höchstens aber auf drei Jahre, ohne Publikation in den Vereinsorganen;
- e) Verweis mit Abberufung von Vereinsämtern und Verbot der Annahme von solchen auf bestimmte Zeit, höchstens aber auf drei Jahre, mit Publikation des Entscheiddispositivs in den Vereinsorganen;
- f) dauernder Ausschluss aus dem Verein mit Publikation des Entscheiddispositivs in den Vereinsorganen.

Kumulation von Sanktionen

2 Allgemeine Sanktionen dürfen nicht kumuliert werden.

Artikel 72 Besondere Sanktionen

Verbot der Annahme
des Preisrichteramts

1 Wurde gegen die Grundsätze der gültigen SIA-Wettbewerbsordnungen verstossen, kann kumulativ zu einer allgemeinen Sanktion ein Verbot der Annahme des Preisrichteramts auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Dieses Verbot ist in den Vereinsorganen zu publizieren.

Androhung des Ausschlusses
aus dem Verein

2 Wird eine Sanktion verfügt, so kann im Entscheid gleichzeitig der dauernde Ausschluss aus dem Verein angedroht werden für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen den Entscheid. Tritt dieser Fall ein, so ist ein neues Standesverfahren unter Berücksichtigung der erfolgten Androhung des Ausschlusses durchzuführen.

Artikel 73 Unzulässige Sanktionen

Die Verhängung anderer als der genannten Sanktionen ist unzulässig.

Artikel 74 Zumessung der Sanktionen

Für die Zumessung der Sanktionen sind sowohl die objektive Schwere des Verstosses als auch das Ausmass des Verschuldens massgebend.

6. Teil: Rechtsmittelverfahren

1. Titel: Berufung

Artikel 75 Anfechtbare Entscheide

End- und Zwischenentscheide des Standesgerichts einer Berufsgruppe können von den Parteien und vom SIA-Vorstand mit Berufung angefochten werden.

Artikel 76 Aufschiebende Wirkung

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge.

	Artikel 77	Einreichen der Berufung
Frist und Form	1	Die Berufung ist bei der SIA-Geschäftsstelle zuhanden der Schweizerischen Standeskommission innert 30 Tagen seit Zustellung der Entscheidbegründung schriftlich einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
Inhalt	2	Die Partei, welche die Berufung ergreift, hat anzugeben, a) welche Punkte des Entscheids sie anfecht; b) welche Gründe einen andern Entscheid nahelegen; c) welche Beweismittel sie anruft.
Nichterfüllen der Anforderungen	3	Erfüllt die Eingabe die Anforderungen nicht, so weist das Schweizerische Standesgericht sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt das Schweizerische Standesgericht auf die Berufung nicht ein.
	Artikel 78	Vernehmlassung
		Das Schweizerische Standesgericht stellt der andern Partei resp. den andern Parteien ein Doppel der Berufung zur schriftlichen Vernehmlassung zu, ebenso dem SIA-Vorstand, wenn dieser Berufung erhoben hat. Die Frist für die Vernehmlassung beträgt 30 Tage.
	Artikel 79	SIA-Vorstand
		Der SIA-Vorstand nimmt nur und insoweit am Verfahren vor dem Schweizerischen Standesgericht teil, als er Berufung gegen den erstinstanzlichen Entscheid der Standeskommission einer Berufsgruppe erhoben hat.
	Artikel 80	Verfahren
		Die Vorschriften des 4. Teils über das Standesverfahren finden sinngemäss Anwendung. Das Schweizerische Standesgericht kann eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden.
	Artikel 81	Neue Tatsachen und Beweismittel
		Das Schweizerische Standesgericht kann neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen.
	Artikel 82	Entscheid
Inhalt	1	Das Schweizerische Standesgericht kann a) den angefochtenen Entscheid bestätigen; b) neu entscheiden; c) den angefochtenen Entscheid aufheben und die Sache an die Vorinstanz zurückweisen. Trifft das Schweizerische Standesgericht einen neuen Entscheid, so entscheidet es auch über die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens.
Endgültigkeit	2	Die Entscheide des Schweizerischen Standesgerichts sind endgültig vorbehältlich eines Weiterzugs an ein staatliches Gericht.
	Artikel 83	Eröffnung und Mitteilung
Eröffnung	1	Das Schweizerische Standesgericht eröffnet seinen Entscheid den Parteien schriftlich.
Mitteilung	2	Der Entscheid wird zudem mitgeteilt: a) Dem Präsidenten desjenigen Standesgerichts, welches erstinstanzlich entschieden hat;

b) dem SIA-Vorstand, soweit dieser nicht ohnehin am Verfahren vor dem Schweizerischen Standesgericht teilgenommen hat.

Artikel 84	Anfechtung vor staatlichen Gerichten
Allgemeines	1 Eine Anfechtung von Entscheiden des Schweizerischen Standesgerichts vor staatlichen Gerichten hat am Sitz des SIA durch Klage zu erfolgen. Die Klage hat sich gegen den SIA und nicht gegen die Schweizerische Standeskommission oder Mitglieder derselben zu richten.
Wiederaufnahme des Standesverfahrens	2 Wird ein Entscheid des Schweizerischen Standesgerichts von einem staatlichen Gericht aufgehoben, so kann das Schweizerische Standesgericht das Standesverfahren unter Behebung der vom staatlichen Gericht gerügten Mängel wieder aufnehmen und einen neuen Entscheid fällen. Die Vorschriften des 4. Teils über das Standesverfahren finden sinngemäss Anwendung.

2. Titel: Beschwerde

Artikel 85	Anfechtungsobjekt
	Fälle von Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung können von den Parteien und vom SIA-Vorstand mit Beschwerde angefochten werden.
Artikel 86	Einreichen der Beschwerde
Einreichen	1 Die Beschwerde ist in dreifacher Ausfertigung bei der SIA-Geschäftsstelle zu handlen der Schweizerischen Standeskommission schriftlich einzureichen.
Inhalt	2 Die Beschwerde hat Anträge und eine kurze Begründung zu enthalten.
Nichterfüllen der Anforderungen	3 Erfüllt die Eingabe die Anforderungen nicht, so weist das Schweizerische Standesgericht sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt das Schweizerische Standesgericht auf die Beschwerde nicht ein.
Artikel 87	Vernehmlassung
	Das Schweizerische Standesgericht stellt die Beschwerde dem Standesgericht derjenigen Berufsgruppe, gegen welche sich die Beschwerde richtet, sowie den andern Parteien zur schriftlichen Vernehmlassung zu. Es räumt eine angemessene Frist für die Vernehmlassung ein.
Artikel 88	Verfahren
	Das Schweizerische Standesgericht entscheidet aufgrund der Akten. Die Vorschriften des 4. Teils über das Verfahren finden sinngemäss Anwendung.
Artikel 89	Neue Tatsachen und Beweismittel
	Das Schweizerische Standesgericht kann neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen.
Artikel 90	Entscheid
	Das Schweizerische Standesgericht weist die Beschwerde ab oder heisst sie gut. Heisst es die Beschwerde gut, setzt es dem Standesgericht der Berufsgruppe eine angemessene Frist zur Behandlung der Sache.

Artikel 91 Nachfrist mit Androhung des Standesverfahrens

Fällt das Standesgericht der Berufsgruppe seinen Entscheid nicht innert der angesetzten Frist, setzt ihm das Schweizerische Standesgericht eine kurze Nachfrist an unter Androhung der Eröffnung eines Standesverfahrens gegen die säumigen Mitglieder des Standesgerichts der Berufsgruppe für den Fall der Nichteinhaltung der Nachfrist.

Artikel 92 Fortgesetzte Weigerung

Amtsenthebung

1 Fällt das Standesgericht der Berufsgruppe den Entscheid ohne genügende Gründe auch innerhalb der Nachfrist nicht, so macht das Schweizerische Standesgericht Mitteilung an den Berufsgruppenrat. Dieser leitet ohne Verzug das Verfahren zur Amtsenthebung der Angehörigen des Standesgerichts der Berufsgruppe ein und ergänzt die Standeskommission der Berufsgruppe durch Wahl.

Eröffnung eines Standesverfahrens

2 Die Schweizerische Standeskommission eröffnet gegen die säumigen Angehörigen des Standesgerichts der Berufsgruppe ein Standesverfahren.

Artikel 93 Endgültigkeit

In allen Beschwerdesachen entscheidet das Schweizerische Standesgericht endgültig.

7. Teil: Vollstreckung

Artikel 94 Vollstreckbarkeit

Ein Entscheid ist vollstreckbar, wenn er nicht mehr mit Berufung angefochten werden kann.

Artikel 95 Zuständigkeit

Die Vollstreckung erfolgt durch die SIA-Geschäftsstelle.

Artikel 96 Freispruch

Ein Freispruch ist auf Begehren der beschuldigten Person in den Vereinsorganen im Entscheiddispositiv unentgeltlich zu veröffentlichen.

Artikel 97 Abberufung

Wird als Sanktion die Abberufung von einem Vereinsamt ausgesprochen, so ist das Entscheiddispositiv derjenigen Instanz bekanntzugeben, welche die Wahl der oder des Abberufenen vorgenommen hat.

Artikel 98 Ausschluss

Wird als Sanktion der Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen, so ist das Entscheiddispositiv den Präsidenten derjenigen SIA-Sektionen und -Fachvereine bekanntzugeben, welchen das ausgeschlossene Mitglied angehörte.

Artikel 99 Archivierung

Die SIA-Geschäftsstelle erhält von den Standesgerichten sämtliche Akten unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens zur Archivierung.

Artikel 100 Entscheidregister

Führung	1 Die SIA-Geschäftsstelle führt ein Register über sämtliche von den Standesgerichten gefällten Entscheide. Dieses enthält die Entscheiddispositive und folgende Daten des Verfahrens: Eingang der Anzeige, Weiterleitung an die zuständige Standeskommission, Zustellung des Entscheiddispositivs, Zustellung der schriftlichen Begründung, Eingang eines Rechtsmittels, Rechtsmittelentscheid, Eintritt der Vollstreckbarkeit, Vollstreckungsmassnahmen, Archivierung der Akten.
Beschränktes Einsichtsrecht	2 SIA-Mitglieder können am Sitz der SIA-Geschäftsstelle Einsicht in das Register nehmen. Es werden keine schriftlichen Auszüge aus dem Register abgegeben. Das Einsichtsrecht erlischt fünf Jahre nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entscheids.
Unbeschränktes Einsichtsrecht	3 Die Standeskommissionen können ohne zeitliche Beschränkung Einsicht in das Register nehmen.

Artikel 101 Berichterstattung

Berichterstattung der Standeskommissionen	1 Die Standeskommissionen erstellen jährlich zuhanden der SIA-Geschäftsstelle eine Statistik über die neu eingegangenen und erledigten Verfahren und erstatten einen zusammenfassenden Bericht über die Erledigung der Verfahren.
Berichterstattung der SIA-Geschäftsstelle	2 Die SIA-Geschäftsstelle erstattet jährlich dem SIA-Vorstand einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeiten der Standeskommissionen.

8. Teil: Schlussbestimmungen

Artikel 102 Inkrafttreten

Diese Standesordnung, welche von der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 2014 in Solothurn angenommen worden ist, ist ab 01. Januar 2015 gültig.

Artikel 103 Weitergelten der bisherigen Standesordnung

Für Verfahren, die bei Eintritt der Gültigkeit dieser Standesordnung hängig sind, mitsamt allfälligen zusammenhängenden Berufungen und Beschwerden, gilt die bisherige Standesordnung bis zum definitiven, gegebenenfalls vom Schweizerischen Standesgericht zu fällenden Entscheid.

